

ANSUCHEN ZUR AUFSTELLUNG VON PLAKATSTÄNDERN FÜR VEREINE UND ORGANISATIONEN

Genehmigungswerber:

Anschrift:

Anlass:

Aufstellungsdauer: von bis

das sindTage. (**max. Dauer 24 Tage**)

Kontaktperson: Tel.

Person, welche ständig (auch an Sonn- und Feiertage, sowie während der Nachtzeit) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Aufstellung von Plakatständern sofort zu beheben.

Auflagen:

1. Plakatständer, Ankündigung- und Hinweistafeln dürfen in folgenden Straßenzügen nicht aufgestellt werden:
 - **Stockerauer Straße**
 - **Wiener Straße**
2. Plakatständer, Ankündigung- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger dürfen **frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** aufgestellt bzw. angebracht werden und müssen **spätestens 3 Tage nach dem Termin** der Veranstaltung wieder entfernt werden.
3. Plakatständer, Ankündigung- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger dürfen eine **maximale Größe von A1** nicht übersteigen. Sondergrößen bitte umseitig genehmigen lassen.
4. Plakatständer, Ankündigung- und Hinweistafeln dürfen nicht im Bereich von weniger als 5m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder aufgestellt bzw. befestigt werden.
5. Plakatständer, Ankündigung- und Hinweistafeln dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden, sowie nicht an Stehern von Verkehrszeichen und -tafeln angebracht werden.
6. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.
7. Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden. Im Schadenfall ist der Genehmigungswerder zum Schadenersatz verpflichtet.

Aufstellungsorte:

Straße, Platz	Aufstellungsort & Größe	Genehmigungsvermerk der Gemeinde bei Sondergröße

Die Plakate werden angebracht auf

- Einfachständer (ein Plakat)
- A-Ständer (zwei Plakate)
- Dreieck-Ständer (drei Plakate)
-

Hinweise:

Gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-7, ist für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis eine **Verwaltungsabgabe** gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7 und eine Gebrauchsabgabe je **Ständer** und je **begonnenem Tag in der Höhe von € 1,25** für wirtschaftliche Werbezwecke und Ankündigungen zu entrichten.

Ausgenommen von diesen Abgaben sind daher Werbeträger, die im Zuge von politischen Wahlen, Veranstaltungen von Vereinen sowie Veranstaltungen für karitative Zwecke, aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlicher Aufstellung von Plakatständern bzw. bei Verletzung der Auflagen eine Entfernung auf Kosten des Aufstellers der Plakatständer veranlasst werden kann.

Spillern, am

.....

Genehmigungswerber

Genehmigt am

.....

Marktgemeinde Spillern

Kopie ergeht an:

Genehmigungswerber